

U n t e r r i c h t u n g

durch die Landesregierung

Bericht der Landesregierung - Präventiv-polizeiliche Telekommunikationsüberwachung sowie Wohnraum- überwachung im Jahr 2020 - Unterrichtungspflicht der Landesregierung nach § 36 Abs. 7 PAG -

Gemäß § 36 Abs. 7 Polizeiaufgabengesetz (PAG) übersende ich Ihnen anliegend den mir vom Minister für Inneres und Kommunales übergebenen Bericht der Landesregierung zur präventiv-polizeilichen Telekommunikationsüberwachung sowie Wohnraumüberwachung im Jahr 2020.

Prof. Dr. Hoff
Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
und Chef der Staatskanzlei

Anlage

Hinweis der Landtagsverwaltung:

Der Bericht wurde mit Schreiben des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei vom 21. Juli 2021 an die Präsidentin des Landtags zugeleitet und als Anlage zu dieser Unterrichtung übernommen.

Druck: Thüringer Landtag, 28. Juli 2021

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steigerstr. 24, 99096 Erfurt

Bericht der Landesregierung nach § 36 Abs. 7 PAG für das Jahr 2020

Gemäß § 36 Abs. 7 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) ist die Landesregierung verpflichtet, dem Landtag jährlich über die durchgeführten Maßnahmen der präventiv-polizeilichen Telekommunikationsüberwachung sowie der Wohnraumüberwachung zu Zwecken der Gefahrenabwehr Bericht zu erstatten. Der vorliegende Bericht umfasst Maßnahmen nach den §§ 34a bis 34c und 35 PAG.

1. Normierung der Eingriffsbefugnisse

Auf der Grundlage von § 34a PAG ist es der Polizei erlaubt, zu Zwecken der Gefahrenabwehr unter Mitwirkung der geschäftsmäßigen Betreiber von Telekommunikationsdiensten laufende Telekommunikationsinhalte zu überwachen. § 34b PAG berechtigt die Polizei zur Erhebung von Verkehrsdaten. Ein wesentlicher Unterfall der Verkehrsdatenerhebung ist die Erhebung des letzten bekannten Standorts eines Mobiltelefons unter Mitwirkung des Netzbetreibers. Nach § 34c PAG kann die Polizei eigene technische Mittel einsetzen, um die Geräte- und Kartennummern von Mobiltelefonen zu ermitteln oder um den Standort von Mobiltelefonen festzustellen.

§ 35 PAG gestattet der Polizei zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit die Datenerhebung in oder aus Wohnungen.

Die Maßnahmen unterliegen alle grundsätzlich einem Richtervorbehalt. Nur bei Fällen von Gefahr im Verzug ist ausgewählten Polizeibeamten ein Eilanordnungsrecht eingeräumt. Die richterliche Bestätigung einer polizeilichen Eilanordnung ist unverzüglich zu beantragen.

Nach § 36 Abs. 4 PAG sind die von der Maßnahme betroffenen Personen grundsätzlich nachträglich zu benachrichtigen.

2. Berichtspflichtige Maßnahmen

Der vorliegende Bericht beruht auf einer Erfassung der durch die Polizeibehörden nach den §§ 34a bis 34c und 35 PAG durchgeführten Maßnahmen mittels Einzelerhebungsbogen. Als Berichtszeitraum wurde das Kalenderjahr gewählt. Die Meldepflicht entsteht mit Beendigung der Maßnahme.



Thüringer Ministerium für
Inneres und Kommunales
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

www.thueringen.de

2.1 Maßnahmen nach § 34a PAG (Telekommunikationsüberwachung)

Im Jahr 2020 wurde durch die Polizeibehörden eine Maßnahme nach § 34a PAG durchgeführt. Die Maßnahme stand im Zusammenhang der Verhinderung einer möglichen Gewaltstraftat. Sie wurde unmittelbar durch den Richter angeordnet und erfasste einen Anschluss, der über einen Tag überwacht wurde. Die Benachrichtigung des Betroffenen ist erfolgt.

2.2 Maßnahmen nach § 34b PAG (Verkehrsdatenerhebung)

Im Jahr 2020 wurden in 113 polizeilichen Verfahren insgesamt 118 Anordnungen zur Verkehrsdatenerhebung nach § 34b PAG getroffen. Bei allen Maßnahmen handelte es sich um Positionsbestimmungen von Mobiltelefonen, bei denen in der Regel nur einmal die letzte bekannte Position des gesuchten Mobiltelefons abgefragt wurde.

Bei den meisten Fällen handelte es sich um Vermisstensachverhalte, bei denen von ernsthaften Suizidabsichten ausgegangen werden musste. Weitere Anlässe waren die Suche nach hilflosen oder orientierungslosen Personen.

Die Anordnung der Maßnahmen erfolgte in 35 Fällen unmittelbar durch den Richter. Von der Eilanordnungsmöglichkeit der Leiter der Polizeibehörden wurde in 83 Fällen Gebrauch gemacht. Alle Eilanordnungen wurden den Gerichten zur nachträglichen Bestätigung vorgelegt und durch diese bestätigt.

In der Mehrzahl sind die Betroffenen nach Beendigung der Maßnahme nachträglich benachrichtigt worden.

In 20 Fällen ist die Benachrichtigung unterblieben:

- In einem Fall wurde die gesuchte Person aufgefunden, bevor Standortdaten beim Telekommunikationsunternehmen angefordert werden konnten.
- In acht Fällen konnte die von der Maßnahme betroffene vermisste Person nur noch tot geborgen werden.
- In zehn Fällen wurde die Benachrichtigung nach § 36 Abs. 3 Satz 2 PAG wegen entgegenstehender schutzwürdiger Interessen Dritter unterlassen.
- In einem Fall konnte die Benachrichtigung nicht zugestellt werden, weil eine Zustelladresse nicht in Erfahrung gebracht werden konnte.

In einem Fall wurde die Benachrichtigung wegen Gefährdung von Leben und Gesundheit einer Person zurückgestellt.

2.3 Maßnahmen nach § 34c PAG (Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkkarten und -endgeräten)

Im Jahr 2020 wurden durch die Polizeibehörden drei Maßnahmen nach § 34c PAG durchgeführt. Alle drei Maßnahmen standen im Zusammenhang der Verhinderung einer möglichen Gewaltstraftat und wurden unmittelbar durch den Richter angeordnet. Die Benachrichtigung der Betroffenen ist jeweils erfolgt.

2.4 Maßnahmen nach § 35 PAG (Wohnraumüberwachung)

Im Jahr 2020 wurden durch die Polizeibehörden fünf Maßnahmen nach § 35 PAG durchgeführt:

In einem Fall erfolgte die Anordnung ausschließlich zum Schutz eines verdeckten Ermittlers bei einem Einsatz (§ 35 Abs. 1 i. V. m. Abs. 7 PAG). Die Maßnahme wurde richterlich angeordnet. Die Benachrichtigung wurde im vorgenannten Fall wegen Gefährdung der weiteren Verwendung der verdeckt handelnden Person zurückgestellt.

Die anderen vier Maßnahmen standen im Zusammenhang mit der Verhinderung möglicher Gewaltstraftaten durch Personen, die sich jeweils bewaffnet in Wohnungen verschanzt hatten. Zwei der Maßnahmen wurden unmittelbar durch den Richter angeordnet, in zwei Fällen musste auf die Eilanordnungsbefugnis der Polizei zurückgegriffen werden. Die beiden letztgenannten Maßnahmen wurden im Nachgang richterlich bestätigt.

Die Maßnahmen erstreckten sich jeweils maximal über einen Tag. Die Benachrichtigung des Betroffenen ist in drei Fällen erfolgt; im einem Fall konnte sie unterbleiben, da die angeordnete Überwachung nicht durchgeführt werden musste, da die Lage anderweitig bewältigt werden konnte.